

Sanierungskündigung ist kein Fall der Nachbearbeitung

OLG Hamm versagt Vertreter Folgeprovision nach Kündigung durch Sachversicherer

Jürgen Evers

Zur Begründung führt der 18. Zivilsenat¹ folgendes aus. Anspruchsgrundlage einer Folgeprovision seien §§ 87 Abs. 1 Satz 1, 92 Abs. 3 Satz 1 HGB. Eine bedingungsgemäße Verlängerung einer Versicherung sei auf die Tätigkeit des Vertreters zurückzuführen, der den Grundvertrag vermittelt habe. Trotz Nichtzahlung der Prämie könne dieser nach §§ 92 Abs. 2, 87 a Abs. 3 Satz 1 HGB Provision verlangen. Dies gelte vorbehaltlich § 87 a Abs. 3 Satz 2 HGB. Danach entfalle der ansonsten trotz Nichtausführung der Versicherung bestehende Anspruch, wenn und soweit diese auf vom Versicherer nicht zu vertretenden Umständen beruhe. Jenseits eines Verschuldens komme es dabei darauf an, ob die Nichtausführung im Risikobereich des Versicherers liege.

Kündigt der Versicherer den Versicherungsvertrag ordentlich, fehle es an einer Nichtausführung eines Geschäfts. Bei einem sich mangels Kündigung stets verlängernden Dauerschuldverhältnis handele es sich um eine Aneinanderreihung einzelner Geschäfte und nicht um ein Geschäft. Es bestehe keine Veranlassung, bei Nichtverlängerung einer Versicherung nach Vollendung einer Versicherungsperiode eine Nachbearbeitungsobliegenheit des Versicherers anzunehmen. Einer durch Kündigung herbeigeführten Nichtverlängerung eines Versicherungsvertrages lägen Besonderheiten zugrunde, die keinen Raum zur Nachbearbeitung ließen, wenn der Versicherer wegen einer aus seiner Sicht nicht mehr risikogerechten Prämie aus nachvollziehbaren wirtschaftlichen Gründen zu neuen Konditionen kommen wolle.

Eine Nachbearbeitung ziele stets auf die Aufrechterhaltung bestehender Verträge ab. Sie sei sinnlos, wenn der Versicherer ordentlich zum Ablauf kündige. Die Annahme einer der (eigentlichen) Nachbearbeitungsobliegenheit entsprechenden Obliegenheit des Versicherers gegenüber dem Vertreter, für den Abschluss der gewünschten neuen Versicherung zu sorgen, komme grundsätzlich nicht in Betracht. Der Vertreter müsse die Entscheidung des Versicherers hinnehmen, einen Vertrag aus wirtschaftlichen Gründen nicht

(erneut) zu verlängern. Sonst würde die Dispositionsfreiheit des Versicherers ungerechtfertigt verengt. Der Versicherer bliebe seinem Vertreter evtl. auf lange Zeit (jedenfalls bis zur Beendigung des Vertreterverhältnisses) provisionspflichtig, obwohl der Vertrag selbst längst beendet sei und ohne dass Prämien darauf bezahlt würden. Eine Entscheidung des Versicherers zur Nichtverlängerung einer Police (über die Vollendung einer Versicherungsperiode hinaus) sei keiner gerichtlichen Prüfung unterworfen, soweit sie weder willkürlich noch in Schädigungsabsicht getroffen werde bzw. auch sonst nicht rechtswidrig sei.

Der Vertreter könne sich nicht darauf berufen, die Gründe des Versicherers für die Nichtverlängerung des Vertrags seien fadenscheinig. Dies genüge nicht für die Annahme, dass der Versicherer willkürlich oder in Schädigungsabsicht gehandelt habe. Die Behauptung des Vertreters, der Versicherungsvertrag habe sich durchaus als rentabel erwiesen, sei unerheblich. Der Vertreter dürfe seine versicherungswirtschaftlichen Erwägungen nicht an die Stelle derjenigen des vertretenen Versicherers setzen.

Eine Obliegenheit des Versicherers zur Nachbearbeitung eines Sachversicherungsvertrages mit Verlängerungsklausel bestehe nicht. Soweit eine Nacharbeit in Fällen einer gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Kündigung des Versicherers erörtert werde, handelt es sich um Fälle der Beendigung laufender bzw. unbefristeter Verträge.

Einen Provisionsanspruch des Vertreters für Zeiträume nach Beendigung von Dauerschuldverhältnissen infolge wirksamer ordentlicher Kündigung seitens des Unternehmers sei abzulehnen. Bei einer Nichtverlängerung von Dauerschuldverhältnissen sei der Provisionsanspruch des Vertreters ebenso wenig gegeben wie im Falle der Beendigung von Dauerschuldverhältnissen infolge wirksamer ordentlicher Kündigung seitens des Unternehmers. Selbst wenn bei einer wirtschaftlich motivierten und nicht justiziablen Entscheidung des Versicherers, einen vermittelten Vertrag (nach Ablauf einer Versicherungsperiode) nicht zu verlängern, eine

Obliegenheit des Versicherers gegenüber dem Vertreter bestünde, hätte sie nur zum Inhalt, dem Vertreter die Möglichkeit zu geben, einen an die Stelle des nicht verlängerten Vertrags tretenden neuen Vertrag zu vermitteln. Der Versicherer genüge einer – erweiterten – Nachbearbeitungsobliegenheit für den Fall, dass er den Versicherungsvertrag nicht verlängere, indem er den Vertreter zeitgerecht darüber informiere, den Vertrag nicht zu verlängern und ihm die Chance gebe, am Zustandekommen einer neuen Versicherung mitzuwirken.

Im Ergebnis liegt die Entscheidung richtig, in der Begründung nicht durchgängig. Grundlage des Anspruchs auf Folgeprovision bildet nicht § 87 Abs. 1 Satz 1, 1. Var. HGB.² Auf Versicherungen unbestimmter Dauer ist § 87 b Abs. 3 Satz 2, 2. HS HGB anzuwenden,³ wonach die Folgeprovision voraussetzt, dass der Vertrag fortbesteht. Daran fehlte es. § 87 a Abs. 3 HGB greift nicht, da kein (Folge-)Geschäft zustande gekommen ist. Dessen ungeachtet wäre im Kompositgeschäft ohnehin kein Raum für Nachbearbeitungsgrundsätze.⁴ Da die Sanierungskündigung die Grenzen der Dispositionsfreiheit⁵ wahrte und eine Verletzung von § 86 a Abs. 2 Satz

1 HGB bestenfalls zum Ausgleich infolge mangelnder Unterrichtung nutzloser Aufwendungen führt,⁶ war die Klage auch nicht unter dem Gesichtspunkt eines Schadensersatzes begründet.

1 OLG Hamm, 27.06.2024 - 18 U 49/23 - EVERS.OK – Gothaer Allgemeine 2 –.

2 EVERS.OK Anm. 4.1 ff. zu OLG Hamm, 27.06.2024 - 18 U 49/23 – Gothaer Allgemeine 2 –.

3 OLG Saarbrücken, 09.07.1997 - 1 U 355/96-61 - EVERS.OK LS 38 m.w.N.(HF).

4 OLG Frankfurt/Main, 18.12.1984 - 8 U 74/84 - EVERS.OK LS 13 m.w.N.(HF).

5 Vgl. dazu EVERS.OK Anm 55.2 ff. zu BGH, 26.11.1984 - VIII ZR 214/83 – Opel 1 –.

6 BGH, 17.05.2006 - VIII ZR 244/04 - EVERS.OK LS 10 m.w.N. – Möbel 1 –.



Jürgen Evers

Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht

VGA Bundesverband der
Assekuranzführungskräfte e. V.

Arbeitgeberverband für das private Versicherungs-Vermittler-Gewerbe

Wir. Steuern. Führung.

E-Mail: info@vga-koeln.de
Internet: www.vga-koeln.de

Peterstraße 23-25
50676 Köln
Telefon: 0221 952 1280
Telefax: 0221 952 1282

